

Schranken der Freiheit

Obwohl es nach Heinrich Böll zur Natur der Sache gehört, daß Staatsmänner törichte Äußerungen über Literatur von sich geben, hat der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, ein belesener und der Literatur verbundener Mann, mutig zugepackt. Die Grenzen der Freiheit von Künstlern, ob Autoren, Maler oder Bildhauer, sieht er in Gesetzen, die für alle Bürger gelten.

Was rechtfertigt zum Beispiel die gelegentlich zu hörende Forderung, daß dem Künstler etwas erlaubt werde, was das Gesetz anderen untersagt: die öffentliche Herabsetzung anderer, die Bloßstellung fremden Privatlebens, den Rufmord, die verleumderische Hetze gegen Rassen, Nationen, Religionsgemeinschaften, Parteien oder Minoritäten.

Diese Gedanken formulierte der Schriftsteller Manès Sperber in seiner Ansprache zur Eröffnung der letzten Frankfurter Buchmesse. Seine Thesen leiten über zur Frage, wie weit der Staat zum Beispiel beim Ankauf von Gemälden und Plastiken, bei der finanziellen Förderung von Künstlern oder bei der Verleihung von Kulturpreisen Qualitätsmaßstäbe anzulegen berechtigt ist, ohne das Grundgesetz im Artikel 5 Absatz 3 zu verletzen.

„Hier wird der Kunst jene Eigenständigkeit und Freiheit garantiert, die eine elementare Voraussetzung künstlerischen Schaffens ist. Das Grundgesetz schützt die Kunst vor jeder staatlichen Bevormundung oder Lenkung.“

In einer ungewöhnlich offenen und nicht ermüdenden Diskussion versuchten Künstler und Juristen, Politiker und Journalisten im Rahmen der 8. Bitburger Gespräche Wege aufzuzeigen in einem Staat, der sich zu geistiger Offenheit, zu Liberalität und Toleranz bekennt. Einer Toleranz allerdings, wie Bernhard Vogel sagte, die Anerkennung der Grundlagen und Grundwerte dieses Staates voraussetzt. Dazu gehört, daß Toleranz nicht als Schrankenlosigkeit mißverstanden wird und daß Kritik, Konflikt und Auseinandersetzung im Rahmen des Grundgesetzes und der Rechtsordnung auszutragen sind.

Öffentliche Kunstpflege und Förderung der Kunst beschränken sich nicht auf Bühnen und Museen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkhäuser zum Beispiel, die über Gebühren öffentlich finanziert werden, sind bedeutende Auftraggeber für Schriftsteller und Komponisten.

Gibt es schon so etwas wie ein staatliches Kunstrichtertum? Welche Arbeit hat Qualität? Wer entscheidet darüber? Und wie verhält sich ein Gericht, wenn es zum Streit kommen sollte? Kann man zwischen Kunst und Nichtkunst juristisch unterscheiden?

Der Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Otto Theisen, Gastgeber und Initiator der Bitburger Gespräche, brachte den Sinn auch der jüngsten Begegnung auf die Formel der „Aussprache und des Austausches“. Nicht um Rezepte gehe es, sondern um Anregungen und um gegenseitiges Verständnis.